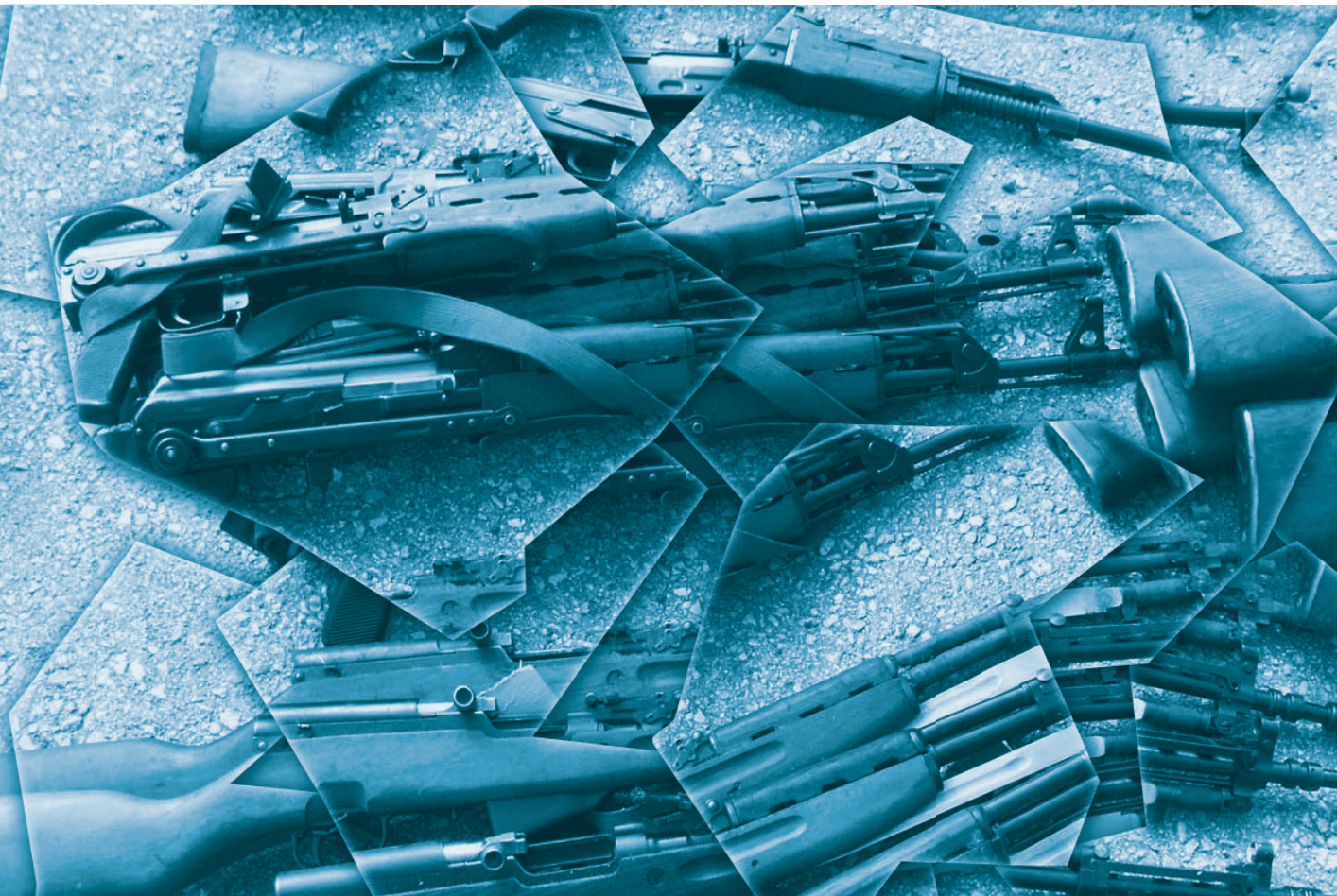


Praxisleitfaden für Kleinwaffen
und leichte Waffen

Praxisleitfaden: Mindeststandards für nationale Verfahren zur Deaktivierung von Kleinwaffen und leichten Waffen



FSC.DEL/250/17/Rev.4
17 September 2020

GERMAN
Original: ENGLISH

© 2020. Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa besitzt das Urheberrecht für die Gesamtheit dieses Werks und seine grafische Gestaltung. Die Vervielfältigung dieses Werks oder einzelner Teile davon in begrenzter Stückzahl zu Studien- oder Forschungszwecken ist gestattet. Alle anderen Anfragen richten Sie bitte an: OSZE-Sekretariat, Konfliktverhütungszentrum, Abteilung FSK-Unterstützung Wallnerstraße 6, A-1010 Wien.

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	2
II. Internationale Verpflichtungen	3
III. Nationale Rechtsvorschriften	3
IV. Normen für die Deaktivierung von SALW	6
1. Technische Spezifikationen	6
2. Gemeinsame Normen	6
3. Vollständigkeit der SALW	6
V. Inspektionsbehörden	7
1. Genehmigung für die Durchführung der Arbeit	7
2. Unabhängige Überprüfung	7
VI. Kontrollmaßnahmen	8
1. Kennzeichnung	8
2. Bescheinigung der Einhaltung der Vorschriften	8
3. Kontrolle der internationalen Verbringung	9
4. Nachweisführung	9
5. Besitzkontrollen	9
VII. Informationsaustausch	9
VIII. Zusammenarbeit bei der Durchsetzung	10
1. Rückverfolgung	10
Abkürzungen & Akronyme	10
Anhang 1	11
Tabelle I - Liste der Feuerwaffentypen	11
Tabelle II - Spezifische Maßnahmen pro Bestandteil	12
Tabelle III – Spezifische Maßnahmen für jeden wesentlichen Bestandteil und jeden Feuerwaffentyp	16
Anhang 2	18

I. Einleitung

Im Einklang mit dem OSZE-Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen (SALW), das 2000 verabschiedet (und 2012 neu herausgegeben wurde¹, kamen die Teilnehmerstaaten überein, dass „die Deaktivierung von Kleinwaffen nur so erfolgen wird, dass alle wesentlichen Teile einer Waffe auf Dauer unbrauchbar gemacht werden und daher nicht mehr entfernt, ausgetauscht oder in einer Weise umgebaut werden können, die eine Reaktivierung der Waffe ermöglicht“. Die meisten Teilnehmerstaaten haben ähnliche Normen verabschiedet, die sicherstellen sollen, dass unbrauchbar gemachte Kleinwaffen nicht mehr reaktiviert werden können.

Die Deaktivierung von SALW wird üblicherweise anerkannt, um Eigentümern, darunter auch Sammlern und Museen, den Besitz dieser Waffen zu gestatten, ohne dass dafür ein Waffenschein oder eine vergleichbare Berechtigung erforderlich ist. Der Besitz kann aber allgemeineren Kontrollen unterliegen, wie etwa einem Mindestalter.

Die vollständige Deaktivierung von SALW – sei es hinsichtlich der geforderten technischen Spezifikationen, der Qualität der Arbeit, der Verlässlichkeit der Inspektionsregelungen oder des Umfangs ihrer Durchsetzung – ist von besonderer Bedeutung, da reaktivierte Kleinwaffen im Zusammenhang mit Verbrechen oder dem unerlaubten

grenzüberschreitenden SALW-Handel wie Schmuggel und Schwarzhandel auftauchen können und dies auch tatsächlich tun. Es gibt immer mehr Hinweise darauf, dass das Interesse des Schwarzmarkts zunimmt und unzureichend deaktivierte SALW reaktiviert und von Kriminellen oder Terroristen benützt werden können, was jedenfalls eine ernst zu nehmende Gefahr darstellt.

Dieser Leitfaden bietet Informationen und schlägt Lösungsansätze und Verfahren für die Kontrolle der dauerhaften Deaktivierung von SALW vor. Er nimmt Bezug auf einschlägige internationale Verpflichtungen und nennt die notwendigen Elemente der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, durch die die Normen und Grundsätze für die Kontrolle der Deaktivierung von SALW festgelegt werden. Er enthält auch Überlegungen über wirksame Maßnahmen zur Durchsetzung. **Die in diesem Leitfaden vorgeschriebenen Maßnahmen sind als Mindeststandards für die Deaktivierung von SALW anzusehen; es bleibt den Teilnehmerstaaten unbenommen, auf nationaler Ebene strengere Vorschriften zu erlassen.**

Es ist bekannt, dass die OSZE-Definition von Kleinwaffen und leichten Waffen² keine weiter gefassten Kategorien von Schusswaffen umfasst, wie z.B. Schusswaffen, die für die Jagd, den Schießsport und zur Selbstverteidigung der

¹ *OSZE Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen*. Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa. 20. Juni 2012, Wien. URL: <http://www.osce.org/fsc/20783>

Bürger eingesetzt werden. Dementsprechend sind die Teilnehmerstaaten berechtigt, diesen Praxisleitfaden auf diese Kategorien von Schusswaffen auszudehnen, und sollten dies

auch tun. Es steht den Teilnehmerstaaten auch frei, eher die Zerstörung von SALW und anderen Arten von Schusswaffen vorzuschreiben als die Deaktivierung zu erlauben.

II. Internationale Verpflichtungen

Im Ergebnisdokument der Dritten Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten³ wurden wichtige Elemente anerkannt, unter anderem betreffend die Gewährleistung der endgültigen

Deaktivierung oder Zerstörung. Das Protokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (UNGA, 2001a)⁴, nimmt in Artikel 9 Bezug auf deaktivierte Schusswaffen.

III. Nationale Rechtsvorschriften

Teilnehmerstaaten, die das Konzept der endgültigen Deaktivierung von SALW anerkennen, sollten die endgültige Deaktivierung in ihren nationalen Rechtsvorschriften zur Kontrolle von SALW definieren.

Diese Rechtsvorschriften sollten auch auf die internationalen Verpflichtungen des Teilnehmerstaats hinweisen.

Wenn in einem Teilnehmerstaat die gesetzgeberische Zuständigkeit für diesen Rechtsbereich auf dezentraler

² Kleinwaffen und leichte Waffen sind Waffen oder Waffensysteme, die nach militärischen Anforderungen für den Einsatz als tödliches Kriegswerkzeug hergestellt oder entsprechend umgebaut wurden. Jagd- oder Sportwaffen sowie zivile Waffen (Revolver, Pistolen), die zur Selbstverteidigung eingesetzt werden, fallen nicht unter diese Definition
³ <https://www.un.org/disarmament/convarms/revcon3>

⁴ **Protokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität.** Am 31. Mai 2001 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen (UNGA) (2001a) verabschiedet

Ebene angesiedelt ist, dann sollten alle Gerichtsbarkeiten in diesem Teilnehmerstaat ihre Rechtsvorschriften entsprechend vereinheitlichen.

Die nationalen Rechtsvorschriften für die Deaktivierung von SALW sollten Folgendes enthalten:

1. Eine Definition der Deaktivierung und für welche SALW-Kategorien sie gilt, sofern es nicht alle sind.

Die Definition sollte der Vorschrift entsprechen, dass eine Kleinwaffe oder leichte Waffe erst dann als „deaktiviert“ gilt, wenn alle wesentlichen Teile auf Dauer unbrauchbar gemacht wurden und nicht mehr entfernt, ausgetauscht oder in einer Weise umgebaut werden können, die eine Reaktivierung der SALW ermöglicht. Diese Rechtsvorschrift sollte genau anführen, welche Teile für die Deaktivierung wesentlich sind; diese Liste sollte Lauf und Patronenlager, Rahmen oder Gehäuse, Schlitten oder Trommel, Verschlussstück oder Verschlussstückkopf, Baskülverschlüsse und abnehmbare Lader enthalten. Auf der Grundlage einer Gefahren- und Risikobewertung kann ein Teilnehmerstaat SALW ausschließen, deren Besitz durch Zivilpersonen an sich verboten ist, und somit den Besitz dieser Waffen auch in deaktiviertem Zustand nicht gestatten. Diese Entscheidung sollte auf der Basis einer lokalen Gefahren- und Risikobewertung getroffen werden.

2. Verfahren (technische Spezifikationen) für die Durchführung der Deaktivierung, einschließlich der dazu befugten Personen
3. Verfahren für die Erteilung von Lizenzen und Genehmigungen für die Durchführung der Deaktivierung
4. Vorkehrungen für Inspektion und Genehmigung, durch die sichergestellt wird, dass die Deaktivierung im Einklang mit den richtigen Normen durchgeführt wurde
5. Aussetzung, Überprüfung, Verlängerung und Widerruf von Lizenzen und Genehmigungen
6. Bestimmungen für die Kennzeichnung und Bescheinigung deaktivierter SALW
7. Durchsetzung der Deaktivierungsvorschriften

Neben den bereits genannten Aspekten sollten die nationalen Rechtsvorschriften eines Teilnehmerstaats Bestimmungen enthalten, die verhindern, dass Personen den Deaktivierungsprozess manipulieren, sowie Bestimmungen gegen die Herstellung oder versuchte Herstellung einer falschen Bescheinigung der ordnungsgemäßen Deaktivierung und die Verwendung gefälschter Kennzeichnungen. Die Federführung für die Durchsetzung der Bestimmungen sollte eindeutig zugeordnet werden.

8. Straftatbestände und Strafmaß (z. B. strafrechtliche Verantwortung für eine nicht ordnungsgemäße Deaktivierung und/oder Versuche der Reaktivierung beziehungsweise Manipulation sowie Herstellung gefälschter Deaktivierungsbescheinigungen)

Es sollten strafrechtliche Sanktionen für folgende Straftatbestände vorgesehen werden: wenn SALW als deaktiviert ausgegeben werden, die dafür geltenden gesetzlichen Erfordernisse aber nicht erfüllt sind; versuchte Reaktivierung einer deaktivierten Waffe; Fälschung oder versuchte Fälschung einer

Bescheinigung einer vorschriftsmäßig durchgeführten Deaktivierung oder Verwendung gefälschter Deaktivierungskennzeichnungen. Die nationalen Rechtsvorschriften über die Deaktivierung von SALW sollten das Ein- und Ausfuhrpotenzial dieser Waffen berücksichtigen. Soweit zulässig, sollten entsprechende Vorkehrungen auch die Zusammenarbeit mit anderen Teilnehmerstaaten zwecks der Vereinheitlichung der Rechtsvorschriften, insbesondere im Hinblick auf die Normen betreffend die Arbeit, die Kennzeichnung und die Bescheinigung vorsehen.

IV. Normen für die Deaktivierung von SALW

Technische Leitlinien für die Deaktivierung können regelmäßig überarbeitet werden, um mit den technischen

Entwicklungen bei Schusswaffen und den Deaktivierungsverfahren im Laufe der Zeit Schritt zu halten.

1. Technische Spezifikationen

Anhang 1 enthält ein Beispiel technischer Spezifikationen.

2. Gemeinsame Normen

Die Einführung gemeinsamer Normen für alle Teilnehmerstaaten würde das Risiko für alle verringern. Die Vorteile einer Zusammenarbeit mit

anderen Teilnehmerstaaten bei der Festlegung der technischen Spezifikationen sind offensichtlich. Es gibt bereits eine gewisse Zusammenarbeit. Die

Entwicklung der technischen Spezifikationen für die Deaktivierung sollte nach Maßgabe einer Risiko- und Gefahrenbewertung sowie einer Bewertung der Entwicklung im Bereich der technischen Verfahren und Fähigkeiten erfolgen (die überwunden werden müssen, um eine endgültige Deaktivierung sicherzustellen).

Die festgelegten Normen sollten auf die unterschiedlichen SALW-Typen anwendbar sein und die genauen Verfahren vorgeben, denen die wesentlichen Bestandteile und – wenn vorhanden – anderen Teile (wie etwa abnehmbare Magazine) zu unterziehen sind. Anhang 1 enthält die Einzelheiten dieser Bestimmungen.

3. Vollständigkeit der SALW

Um die Verschiebung aktiver Waffenkomponenten zu verhindern, sollen die Teilnehmerstaaten sicherstellen, dass alle wesentlichen SALW-Bestandteile deaktiviert sind und nur vollständige SALW als deaktivierte Schusswaffen zulassen. Auch wenn die Wahrscheinlichkeit der Reaktivierung einer unvollständigen deaktivierten

SALW geringer ist als bei einer vollständigen, könnte die Bescheinigung der Deaktivierung einer unvollständigen SALW gefährliche Folgen haben, da sie beispielsweise die Verschiebung aktiver Waffenkomponenten ermöglicht und Ersatzteile für in unerlaubtem Besitz befindliche Schusswaffen liefert.

V. Inspektionsbehörden

1. Genehmigung für die Durchführung der Arbeit

Die Deaktivierung von SALW sollte nur von Stellen durchgeführt werden, die von den Teilnehmerstaaten befugt wurden, die scharfe Waffe in Besitz zu haben und die Arbeit durchzuführen. Diese Stellen sollten über die entsprechenden Möglichkeiten verfügen, um die Waffe(n) so lange sicher zu lagern, bis ihre Deaktivierung erfolgt ist. Das ist dann besonders wichtig, wenn Bürgern der Besitz der betreffenden SALW an sich untersagt ist.

Die lizenzerteilenden Behörden können Überwachungsinspektionen durchführen, einschließlich unangekündigter Überprüfungen

vor Ort, um gegebenenfalls sicherzustellen, dass die vorgeschriebenen Normen noch immer eingehalten werden. Werden die gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf die technischen Spezifikationen für die Deaktivierung oder die sichere Lagerung von Waffen, deren Bearbeitung noch nicht begonnen oder noch nicht zur Gänze abgeschlossen wurde, nicht eingehalten, sollte die Betriebslizenz entzogen und unter Umständen die strafrechtliche Verfolgung eingeleitet werden.

Gibt es auf dem Hoheitsgebiet eines Teilnehmerstaats keine zur Deaktivierung von

Schusswaffen befugten Stellen, so kann jeder Teilnehmerstaat die von einem anderen Teilnehmerstaat zur Deaktivierung befugten

Stellen um Hilfestellung ersuchen, um die Deaktivierung einer Schusswaffe durchzuführen.

2. Unabhängige Überprüfung

Ist die Behörde, die die ordnungsgemäße Deaktivierung von SALW zu überprüfen hat, auch zur Deaktivierung von SALW befugt, ist für eine strikte Trennung dieser Aufgaben innerhalb der Organisation zu sorgen. Die Überprüfung kann beispielsweise von der Prüfstelle einer Ständigen internationalen Kommission zur Prüfung von Handfeuerwaffen (CIP) oder einer zuständigen staatlichen Agentur vorgenommen werden, die über die für den Verifikationsprozess geeigneten Fähigkeiten und Fachkenntnisse verfügt.

Verfügt ein Teilnehmerstaat über keine Stelle, die die Überprüfung durchführt, kann dieser Staat einen anderen Teilnehmerstaat um Hilfe ersuchen, um die Deaktivierung einer Handfeuerwaffe zu überprüfen. Vorbehaltlich der Annahme des Ersuchens stellt die bei der Überprüfung behilfliche Stelle, sofern dieses Ersuchen die Überprüfung der Deaktivierung einer Handfeuerwaffe betrifft, eine Unbrauchbarmachungsbescheinigung aus.

VI. Kontrollmaßnahmen

1. Kennzeichnung

Um zu belegen, dass eine Waffe deaktiviert wurde (wo dieser Zustand von einem Teilnehmerstaat anerkannt wird) könnte eine zusätzliche Kennzeichnung angebracht werden. Diese Kennzeichnung ist ein nützliches Hilfsmittel für die Mitarbeiter von Strafverfolgungsbehörden und am Ort des Verkaufs/Kaufs und der Verbringung, einschließlich über Grenzen. Je nachdem, auf welchem Material die Kennzeichnung anzubringen ist, sollte Stanzen oder Eingravieren zur Anwendung kommen.

Die Kennzeichnung sollte angeben, dass die SALW auf Dauer deaktiviert wurde, und ein Zeichen enthalten, aus dem der Teilnehmerstaat hervorgeht, in dem die Arbeit vorgenommen und überprüft wurde. Ferner sollte ein Zeichen angebracht werden, aus dem die überprüfende Behörde hervorgeht. Es kann auch ein Zeichen für das Jahr, in dem die Arbeit und die Überprüfung erfolgten, angebracht werden.

In der Praxis kann die Kennzeichnung daher aus vier Elementen bestehen (z. B. Kennzeichnungen der erfolgten Deaktivierung, des Teilnehmerstaats, der überprüfenden Behörde und des Jahres der Überprüfung). Unter Umständen ist die Kennzeichnung zu umfangreich, um auf allen wesentlichen Bestandteilen einer SALW angebracht zu werden. Daher kann die vollständige Kennzeichnung nur auf dem Rahmen oder Gehäuse und können die Zeichen für die Deaktivierung und für den Teilnehmerstaat auf den kleineren wesentlichen Bestandteilen angebracht werden.

Kennzeichnungen dürfen nicht so angebracht sein, dass dadurch eine ursprüngliche Seriennummer oder die Hersteller- beziehungsweise Einfuhrkennzeichnung auf der SALW ganz oder in Teilen unleserlich wird. Die Kennzeichnung muss den Behörden auch die Möglichkeit geben festzustellen, welchem Satz von technischen Normen die Waffe entspricht. Wird eine Neufassung des überarbeiteten Satzes von technischen Normen verabschiedet, dann muss sich auch die Form der Kennzeichnung entsprechend ändern.

2. Bescheinigung der Einhaltung der Vorschriften

Als Nachweis dafür, dass eine Waffe den Deaktivierungsnormen genügt, sollte eine Bescheinigung bereitgestellt werden, die folgende Angaben enthält:

1. Angabe der Stelle, die die Deaktivierung vorgenommen hat
2. Teilnehmerstaat, in dem die Deaktivierung durchgeführt wurde
3. Datum der Deaktivierungsbescheinigung

4. Hersteller oder Marke der deaktivierten SALW
5. Typ der deaktivierten SALW
6. Fabrikat und Modell der deaktivierten SALW
7. Kaliber der deaktivierten SALW
8. Seriennummer der deaktivierten SALW

Anhang 2 enthält eine Musterbescheinigung (aus einer EU-Verordnung)

3. Kontrolle der internationalen Verbringung

Die Kontrolle der Verbringung (Ein- und Ausfuhr) deaktivierter SALW sollte der Notwendigkeit Rechnung tragen, sicherzustellen, dass es sich bei der vorgelegten Waffe tatsächlich um jene handelt, die sie angeblich ist, dass sie ordnungsgemäß gekennzeichnet und

überprüft wurde und von den entsprechenden Nachweisen begleitet ist (insbesondere der Deaktivierungsbescheinigung).

4. Nachweisführung

Für die Dauer des Lebenszyklus einer SALW, mindestens jedoch für 20 Jahre, sollte ein Verzeichnis der deaktivierten SALW geführt werden. In dem Verzeichnis könnte auch die Identifizierungsnummer der Waffe und der Name ihres Besitzers zum Zeitpunkt der

Deaktivierung aufgeführt sein.

Im Rahmen nationaler Verzeichnisse betreffend den legalen Waffenbesitz können auch Waffenbesitz- und Deaktivierungsregister geführt werden.

5. Besitzkontrollen

Die Teilnehmerstaaten sollten eine Bedrohungs- und Risikobewertung durchführen, um jeder für sich zu entscheiden, ob sie ein Kontrollsystem

auf Basis der Genehmigungen für deaktivierte SALW einführen sollten.

VII. Informationsaustausch

Teilnehmerstaaten, die die Deaktivierung von SALW anerkennen, können Nachrichtenbewertungen vornehmen, aus denen sich Bedrohungsbewertungen ableiten

lassen. Ein Austausch dieser Berichte auf breiterer Basis zwischen kooperierenden Teilnehmerstaaten wäre zweckmäßig.

VIII. Zusammenarbeit bei der Durchsetzung

Die Durchführung von Kontrollen in Bezug auf die Deaktivierung von SALW kann Teil der Bemühungen der Teilnehmerstaaten bei der Bekämpfung des unerlaubten Waffenhandels sein.

Staaten können eine nationale Behörde oder eine zentrale Anlaufstelle für Fragen des Informationsaustauschs über die Deaktivierung von SALW benennen.

1. Rückverfolgung

Bei der Rückverfolgung deaktivierter SALW sollte, wo anwendbar, das Internationale Rückverfolgungsinstrument⁵ befolgt werden.

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sollten die im Zuge einer Rückverfolgung gewonnenen Informationen mit der gebotenen Sorgfalt

im Einklang mit bilateralen Vereinbarungen oder Vorkehrungen für die Zusammenarbeit bei der Rückverfolgung behandelt werden. Der Teilnehmerstaat, an den ein Ersuchen um Rückverfolgung gerichtet wird, sollte ermächtigt sein, die Verwendung der von ihm bereitgestellten Informationen zu beschränken.

Abkürzungen & Akronyme

EU	Europäische Union
FSK	Forum für Sicherheitskooperation
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
SALW	Kleinwaffen und leichte Waffen
VN	Vereinte Nationen

⁵ *Internationales Rechtsinstrument zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten*, von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 8. Dezember 2005 verabschiedet.

Anhang 1

Musterstandards

Die Europäische Kommission hat umfassende technische Standards⁶ für die dauerhafte

Deaktivierung von SALW veröffentlicht.

Technische Spezifikationen für die Deaktivierung von Feuerwaffen

Durch die technischen Spezifikationen für die Deaktivierung von Feuerwaffen soll verhindert werden, dass Feuerwaffen mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen reaktiviert werden.

Grundlage von drei Tabellen festgelegt:

In Tabelle I werden die einzelnen Feuerwaffentypen aufgeführt;

Die Deaktivierung wesentlicher Bestandteile von Feuerwaffen steht im Mittelpunkt der technischen Spezifikationen für die Deaktivierung von Feuerwaffen. Die in Anhang I festgelegten technischen Spezifikationen zur Deaktivierung von Feuerwaffen gelten auch für die Deaktivierung von Wechselläufen, die als Einzelteile mit der zu deaktivierenden Feuerwaffe technisch verbunden sind und auf dieser montiert werden sollen.

In Tabelle II werden die Maßnahmen beschrieben, die durchzuführen sind, damit jeder wesentliche Feuerwaffenbestandteil endgültig unbrauchbar gemacht wird;

In Tabelle III werden die Deaktivierungsmaßnahmen festgelegt, die bei den verschiedenen Feuerwaffentypen durchzuführen sind.

Die Deaktivierungsmaßnahmen, die durchzuführen sind, um Feuerwaffen endgültig unbrauchbar zu machen, werden auf der

⁶ *Durchführungsverordnung (EU) 2018/337 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 zur Festlegung gemeinsamer Leitlinien über Deaktivierungsstandards und -techniken, die gewährleisten, dass Feuerwaffen bei der Deaktivierung endgültig unbrauchbar gemacht werden. Europäische Kommission, 5. März 2018.*
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018R0337&from=FI>

Tabelle I: Liste der Feuerwaffentypen

- | | |
|--|---|
| 1. Pistolen (Einzelladerpistolen, halbautomatische Pistolen) | gezogenem Lauf) |
| 2. Revolver (einschließlich Vorderladerrevolver) | 6. Halbautomatische Langwaffen (mit glattem/ gezogenem Lauf) |
| 3. Einzelladerlangwaffen (ohne Kipplaufwaffen) | 7. Automatische (vollautomatische) Feuerwaffen: z. B. ausgewählte Sturmgewehre, Maschinenpistolen und -gewehre, (voll)automatische Pistolen |
| 4. Kipplauffeuerwaffen (z. B. mit glattem/ gezogenem Lauf, kombinierte Waffen, Waffen mit Fallblockverschluss/Rolling-Block-Verschluss, Kurzwaffen und Langwaffen) | 8. Vorderlader einschließlich Kipplaufwaffen (ausgenommen Vorderladerrevolver) |
| 5. Lange Repetier-Feuerwaffen (mit glattem/ | |

Tabelle II - Spezifische Maßnahmen pro Bestandteil Verfahren für jeden wesentlichen Bestandteil

Zerlegen der wesentlichen Bestandteile von Feuerwaffen durch Verschweißen, Kleben oder durch sonstige ebenso geeignete Maßnahmen dauerhaft verhindern.

Je nach nationalen Rechtsvorschriften kann dies nach der Prüfung durch die nationale Behörde erfolgen.

Härte der einzusetzenden Teile: Die deaktivierende Stelle hat sicherzustellen, dass Stifte/Bolzen/Stäbe eine Härte von mindestens 40 Rockwellhärte C aufweisen und dass die zum Schweißen verwendeten Werkstoffe eine dauerhafte und effektive Verbindung gewährleisten.

1. Lauf

- | | |
|--|--|
| 1.1 Bei am Rahmen befestigtem Lauf ⁷ diesen mit einem gehärtetem Stahlstift (Durchmesser > 50 % des Patronenlagers, mindestens 4,5 mm), der durch das Patronenlager und den Rahmen getrieben wird, dauerhaft am Rahmen fixieren. Der Stift muss verschweißt werden ⁸ . | Lauf über die gesamte Länge der Patronenlagerwand einen Längsschlitz einschneiden (Breite > Hälfte des Kalibers, höchstens 8 mm) und einen Bolzen oder Stab beginnend im Patronenlager im Lauf sicher verschweißen (Länge ≥ zwei Drittel der Lauflänge). |
| 1.2 Bei frei liegendem (nicht fixiertem) | 1.3 Im ersten Drittel des Laufes beginnend |

⁷ Lauf am Rahmen durch Schrauben, Verklammern oder ein anderes Verfahren fixiert.

⁸ Schweißen ist ein Herstellungs- oder Gestaltungsverfahren, bei dem Werkstoffe, üblicherweise Metalle oder Thermoplaste, durch Herbeiführen des Schmelzens (Legieren) verbunden werden.

im Patronenlager entweder Bohrungen anbringen (vorgeschriebene Mindestgröße: zwei Drittel des Laufinnendurchmessers bei Waffen mit glattem Lauf und kalibergroße Bohrungen bei allen anderen Waffen; Bohrungen werden hintereinander angebracht, wobei Kurzwaffen mit 3 und Langwaffen mit 6 Bohrungen zu versehen sind) oder einen der folgenden Schlitz einschneiden: nach dem Patronenlager einen V-förmigen Schlitz (Winkel: $60^\circ \pm 5^\circ$), der an dieser Stelle eine Öffnung im

Lauf bildet oder nach dem Patronenlager einen Längsschlitz (Breite: $8 - 10 \text{ mm} \pm 0,5 \text{ mm}$, Länge: $\geq 52 \text{ mm}$) auf der Höhe der Bohrungen oder einen Längsschlitz (Breite: 4 bis $6 \text{ mm} \pm 0,5 \text{ mm}$ vom Patronenlager bis zur Mündung und genau 5 mm an der Mündung).

- 1.4 Bei Läufen mit einer Zuführrampe diese entfernen.
- 1.5 Lösen des Laufes vom Rahmen mithilfe eines gehärteten Stahlstifts oder durch Verschweißen verhindern.

2. Verschlussstück, Verschlusskopf

- 2.1 Schlagbolzen entfernen oder kürzen.
- 2.2 Stoßboden in einem Winkel von mindestens 45° auf einer Fläche von mehr

als 50 % der Stirnseite des Verschlussstücks materialabtragend bearbeiten.

- 2.3 Schlagbolzenbohrung verschweißen.

3. Trommel

- 3.1 Alle Innenwände der Trommel über mindestens zwei Drittel ihrer Länge durch Einarbeiten einer Ringöffnung (\geq Patronenlagerdurchmesser) entfernen.
- 3.2 Entfernen der Trommel vom Rahmen,

falls möglich, durch Verschweißen oder, sollte dies unmöglich sein, durch sonstige geeignete Maßnahmen, die ein Entfernen unmöglich machen, verhindern.

4. Schlitten

- 4.1 Über 50 % der Stirnseite des Verschlussstücks in einem Winkel zwischen 45° und 90° materialabtragend bearbeiten oder entfernen.
- 4.2 Schlagbolzen entfernen oder kürzen.
- 4.3 Schlagbolzenbohrung materialabtragend bearbeiten und verschweißen.

- 4.4 Verriegelungselemente im Schlitten entfernen.
- 4.5 Sofern dies angebracht und machbar ist, die Innenseite der oberen Vorderkante des Auswurffensers im Schlitten auf einen Winkel von 45° abschrägen.

5. Rahmen (Pistolen)

- 5.1 Zuführrampe entfernen..
- 5.2 Mindestens zwei Drittel der Schlittenschienen an beiden Seiten des Rahmens entfernen.
- 5.3 Schlittenfang verschweißen.
- 5.4 Zerlegen von Polymerrahmenpistolen durch Verschweißen verhindern. Gemäß den nationalen Rechtsvorschriften kann dies nach der Prüfung durch die nationale Behörde erfolgen.

6. Automatik

- 6.1 Gaskolben und Gasdrucksystem durch Zerschneiden oder Verschweißen zerstören.
- 6.2 Verschlussstück entweder entfernen, durch ein Stahlbauteil ersetzen und verschweißen oder um mindestens 50 % verkleinern und verschweißen, wobei die Verriegelungselemente vom Verschlusskopf abzutrennen sind.
- 6.3 Abzugsmechanismus – wenn möglich mit dem Rahmen – verschweißen. Ist ein Verschweißen im Rahmen nicht möglich, so ist der Schlussauslösemechanismus zu entfernen und die dabei freiwerdende Stelle entsprechend aufzufüllen (z. B. durch Einkleben eines passenden Teils oder Auffüllen mit Epoxidharz).
- 6.4 Zerlegen der Verriegelung des Griffs am Rahmen durch Verschweißen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen, die ein Entfernen unmöglich machen, verhindern. Bei Waffen mit Munitionsgurt Zuführungsmechanismus
- 6.5 sicher verschweißen.

7. Baskülverschlüsse

- 7.1 Maschinell Kegel von mindestens 60° (Scheitelwinkel) erzeugen, sodass ein Bodendurchmesser von mindestens 1 cm oder der Durchmesser der Stirnseite des Verschlussstücks erreicht wird.
- 7.2 Schlagbolzen entfernen, Schlagbolzenbohrung auf einen Mindestdurchmesser von 5 mm vergrößern und Schlagbolzenbohrung verschweißen.

8. Magazin (wenn vorhanden)

- | | |
|--|--|
| 8.1 Durch Punktverschweißung des Magazins am Rahmen oder am Griff (je nach Waffentyp) Entfernen des Magazins verhindern. | Einführen eines Magazins durch fixes Anbringen einer Sperre dauerhaft verhindern. |
| 8.2 Bei fehlendem Magazin an dieser Stelle Schweißpunkte setzen oder das | 8.3 Gehärteten Stahlstift durch Magazin, Patronenlager und Rahmen treiben. Durch Verschweißen sichern. |

9. Vorderladerwaffen

- 9.1 Piston(s) entfernen oder verschweißen, Bohrung(en) verschweißen.

10. Schalldämpfer

- | | |
|--|---|
| 10.1 Trennen des Schalldämpfers vom Lauf durch einen gehärteten Stahlstift oder Verschweißen verhindern, falls der Schalldämpfer Teil der Waffe ist. | 10.2 Alle Innenteile des Schalldämpfers und deren Lötunkte/Befestigungspunkte entfernen, so dass nur ein Rohr übrigbleibt. Am verbleibenden Rohr außen alle 5 cm Bohrungen anbringen. |
|--|---|

11. Härte der einzusetzenden Teile

Härte von Stift/Bolzen/Stab = 58 -0;
+ 6 Rockwellhärte C TIG-Schweißen,

rostfreier Stahl des Typs ER 316 L

Tabelle III – Spezifische Maßnahmen für jeden wesentlichen Bestandteil und jeden Feuerwaffentyp

Typ (Tabelle I)	1	2	3	4	5	6	7	8
Verfahren (Tabelle II)	Pistolen (ausgenommen automatische Pistolen)	Revolver	Einzelladerlangwaffen (ohne Kippaufwaffen)	Kippaufwaffen (mit glattem/gezogenem Lauf, kombinierte Waffen)	Lange Repeater-Feuerwaffen (mit glattem/gezogenem Lauf)	Halbautomatische Langwaffen (mit glattem/gezogenem Lauf)	Vollautomatische Feuerwaffen: Sturmgewehre, Maschinenpistolen und -gewehr (voll) automatische Pistolen	Vordertader einschließlich Kippaufwaffen (ausgenommen Vordertaderrevolver)
1.1			x		x	x	x	
1.2 & 1.3	x	x	x	x	x	x	x	x
1.4	x					x	x	
1.5		x						
2.1			x		x	x	x	
2.2			x		x	x	x	
2.3			x		x	x	x	
3.1		x						
3.2		x						
4.1	x						x (bei automatischen Pistolen)	
4.2	x						x (bei automatischen Pistolen)	
4.3	x						x (bei automatischen Pistolen)	
4.4	x						x (bei automatischen Pistolen)	
4.5	x					x	x (bei automatischen Pistolen)	
5.1	x						x (bei automatischen Pistolen)	
5.2	x						x (bei automatischen Pistolen)	
5.3	x						x (bei automatischen Pistolen)	
5.4	x (Polymer-rahmen)						x (bei automatischen Pistolen)	
6.1						x	x	
6.2						x	x	
6.3							x	
6.4							x	

Typ (Tabelle I)	1	2	3	4	5	6	7	8
Verfahren (Tabelle II)	Pistolen (ausgenommen automatische Pistolen)	Revolver	Einzelladerlangwaffen (ohne Kippaufwaffen)	Kippplauffeu- waffen (mit glattem/ gezogenem Lauf, kombi- nierte Waffen)	Lange Re- petier-Feu- erwaffen (mit glattem/ gezogenem Lauf)	Halbauto- matische Langwaffen (mit glattem/ gezogenem Lauf)	Vollauto- matische Feuerwaf- fen: Sturm- gewehre, Maschi- nenpistolen und -gewehr (voll au- tomatische Pistolen)	Vorderlader einschließlich Kippaufwaffen (ausgenommen Vorderladerre- volver)
7.1				x				
7.2		x		x				
8.1 oder 8.2	x				x	x	x	
8.3					x (Röhren- magazin)	x (Röhren- magazin)		
9.1		x						x
10.1	x		x		x	x	x	
10.2	x		x	x	x	x	x	

Anhang 2

Musterbescheinigung Formatvorlage

Es folgt das EU-Muster

Musterbescheinigung für deaktivierte Feuerwaffen

(Diese Bescheinigung sollte auf fälschungssicherem Papier ausgestellt werden)

EU-Logo

Bezeichnung der Stelle, die die Konformität der
Deaktivierung überprüft und bescheinigt hat
Zeichen

DEAKTIVIERUNGSBESCHEINIGUNG

Bescheinigungsnummer:

Die Deaktivierungsmaßnahmen entsprechen den Anforderungen der technischen Spezifikationen für die Deaktivierung von Feuerwaffen nach Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2018/337 der Kommission vom 5. März 2018.

Bezeichnung der Stelle, die die Deaktivierung der Feuerwaffe durchgeführt hat:

Land:

Datum/Jahr der Bescheinigung der Deaktivierung:

Hersteller/Marke der deaktivierten Feuerwaffe:

Typ:

Marke/Modell:

Kaliber:

Seriennummer(n):

Anmerkungen:

Offizielles EU-Deaktivierungszeichen

Name, Funktionsbezeichnung und
Unterschrift der zuständigen Person

WICHTIGER HINWEIS: Diese Bescheinigung ist ein wichtiges Dokument. Sie soll vom Besitzer einer deaktivierten Feuerwaffe jederzeit vorgezeigt werden können. Die wesentlichen Bestandteile der deaktivierten Feuerwaffe, für die diese Bescheinigung ausgestellt wurde, sind mit einem offiziellen Prüfzeichen versehen; derartige Zeichen dürfen nicht entfernt oder verändert werden.

ACHTUNG: Das Fälschen einer Deaktivierungsbescheinigung könnte nach nationalem Recht strafbar sein. 8.3.2018 L 65/16 Amtsblatt der Europäischen Union DE

Das Forum für Sicherheitskooperation (FSK)

OSZE-Sekretariat
Konfliktverhütungszentrum
Wallnerstrasse 6
1010 Wien
Österreich

www.osce.org

